

Antrag**Aufhebung (BauGB § 1 Abs. 8) des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Solaranlage Wednig – Grünes Papier"****Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat möge beschließen,

1. dass der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Solaranlage Wednig – Grünes Papier", bestehend aus den Flurstücken 138 tlw. und 127/16 tlw., vom 25. April 2023 aufgehoben wird (BauGB § 1 Abs. 8) und
2. der Bürgermeister beauftragt wird, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Die Verpflichtung der Gemeinde, die Bauleitplanung aktiv weiterzuverfolgen, um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu gewährleisten, lässt sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ableiten. Dieser Paragraph besagt: "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Diese Formulierung impliziert eine kontinuierliche Verpflichtung der Gemeinde, den Planungsprozess aktiv voranzutreiben, sobald die Erforderlichkeit festgestellt wurde. Die Verwendung des Wortes "sobald" deutet auf eine zeitnahe Umsetzung hin, während "soweit" den Umfang der Planung an die jeweiligen Erfordernisse knüpft. Darüber hinaus unterstreicht § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht und ein solcher auch nicht durch Vertrag begründet werden kann. Dies verstärkt die Verantwortung der Gemeinde, aus eigenem Antrieb und in eigener Verantwortung die Planung voranzutreiben. Diese Interpretation wird durch § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gestützt, der besagt: "Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen". Die "eigene Verantwortung" impliziert hier auch die Pflicht zur aktiven Weiterführung des einmal begonnenen Planungsprozesses. Der Aufstellungsbeschluss liegt rund zwei Jahre zurück und ein aktives Vorantreiben des Planungsprozesses ist nicht erkennbar, daher wird die Erforderlichkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung als nicht mehr gegeben angesehen.

Das Vorhaben widerspricht mehreren Zielen der Raumordnung.

Laut Gesuch/Schreiben des Investors vom 15.03.2023 soll die geplante PV-Anlage zur Eigenversorgung der Papierfabrik mit grünem Strom dienen. Im Juni 2024 beschloss der Sächsische Landtag das „Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ mit dem Ziel, Gemeinden an den Erträgen zu beteiligen. Für Freiflächensolaranlagen, die ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt werden und nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, ist das Gesetz nicht anwendbar. Die Gemeinde Trebsen würde somit nicht an den Erträgen partizipieren.

In der Nähe und direkt an der Autobahn A14 plant ein Unternehmen eine ähnlich große Photovoltaik-Freiflächenanlage, die planungsrechtlich weiter vorangeschritten ist, nicht unmittelbar an Erholungsgrundstücke heranreicht und deren Strom von der Papierfabrik über das öffentliche Netz genutzt werden kann.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird dazu beitragen, die Verunsicherung direkt betroffener Menschen im Vorhabengebiet aufzulösen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen bzw. sind sie unerheblich.

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 25. April 2023 sollte die Finanzierung des Verfahrens mit einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Kostenträger wäre der Vorhabenträger.

Anlage zum Antrag Fraktion LWT

Aufhebung (BauGB § 1 Abs. 8) des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag der Fraktion LWL vom 07.04.2025 aus folgenden Gründen abzulehnen:

- **Mehrheitsbeschluss des Stadtrats:** Der Aufstellungsbeschluss wurde mit einer Mehrheit von 9 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen vom Stadtrat beschlossen.
- **Unzutreffende Rechtsgrundlage im Antrag:** Die von der Fraktion LWL angeführte Rechtsgrundlage (§ 1 Abs. 8 BauGB) ist nicht die passendste. Dieser Paragraph bezieht sich vorrangig auf die Anpassung von Bauleitplänen an übergeordnete Planungen. Eine zutreffendere Grundlage für den Antrag wäre **§ 2 Abs. 1 BauGB**, der die Zuständigkeit der Gemeinde für die Bauleitplanung regelt.
- **Bestätigung des Vorhabensträgers:** Im Rahmen des Verfahrens wurden die Vorhabensträger angehört, die ihr fortbestehendes Interesse an der Planung ausdrücklich bestätigt haben.
- **Finanzielle Auswirkungen:** Die Aussage, dass die Aufhebung des Beschlusses keine oder nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Trebsen hätte, ist nicht abschließend belegbar. Der Vorhabensträger hat im Gespräch versichert, dass seit dem Aufstellungsbeschluss die Planungen nicht eingestellt wurden. Sollte er bereits Planungsaufwendungen getätigt haben, könnten gegebenenfalls **Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Trebsen geltend gemacht werden**.
- **Keine Verpflichtung zur Fortsetzung der Bauleitplanung:** Gemäß **§ 1 Abs. 3 BauGB** besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung, eine begonnene Bauleitplanung fortzusetzen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Gemeinderats, muss jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse abgewogen werden.
- **Raumordnungsziele als Entscheidungsgrundlage:** Nach **§ 1 Abs. 4 BauGB** müssen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung angepasst werden. Sollte die geplante Solaranlage diesen Zielen widersprechen, könnte dies ein Argument für die Aufhebung sein. Allerdings findet eine solche Prüfung üblicherweise **im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens** statt. Zudem weist die Stadtverwaltung Trebsen darauf hin, dass der **Regionalplan Westsachsen derzeit überarbeitet wird**, um ihn an die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) anzupassen. Das EEG legt fest:
 - Erneuerbare Energien sind im **überragenden öffentlichen Interesse**
 - Sie müssen in **Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang** berücksichtigt werden

Daher könnte eine Ablehnung der Solaranlage aufgrund von Raumordnungsgründen schwer zu begründen sein, sofern die neuen Vorgaben des EEG berücksichtigt werden müssen.

- **Vergleich mit anderen Photovoltaikanlagen:** Der Vergleich mit einer anderen geplanten Photovoltaikanlage in der Umgebung stellt **keinen unmittelbaren rechtlichen Grund für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses** dar.
- **Individuelle Prüfung der Bauleitplanung:** Jede Bauleitplanung muss auf Grundlage der spezifischen Gegebenheiten geprüft werden. Die bloße Existenz eines ähnlichen Projekts in der Nähe rechtfertigt nicht zwangsläufig die Aufhebung des Beschlusses.